

Erläuterung der einzelnen Bestimmungen der Ersten Verordnung über Naturdenkmale im Landkreis Havelland (1. NDVO HVL)

Den Erläuterungen wird der Text der jeweiligen Bestimmung in kursiver Schrift vorangestellt.

§ 1 Festsetzung von Naturdenkmalen

Die in Anlage 1 gelisteten Teile von Natur und Landschaft werden neu als Naturdenkmale festgesetzt. Der Schutzstatus der rechtskräftig ausgewiesenen Naturdenkmale, die diesen Schutz weiterhin genießen sollen, muss komplett erneuert werden. Es ist eine Neufestsetzung auf aktueller Rechtsgrundlage bei gleichzeitiger förmlicher Aufhebung der Altausweisung vorzunehmen. Eine einfache "Bestätigung" ist rechtlich nicht möglich und wäre auch nicht zweckentsprechend. Die Anlage 1 umfasst daher sowohl Bäume, die bereits bisher rechtskräftig als Naturdenkmale ausgewiesen waren, als auch solche, die diesen Schutz erstmals erhalten sollen. In der Endfassung der Verordnung werden sämtliche mit ihr festgesetzten Naturdenkmale in entsprechenden Karten verortet.

§ 2 Aufhebung des Schutzes von Naturdenkmalen

Der Schutzstatus der in Anlage 2 gelisteten, alle früheren auf dem jetzigen Gebiet des Landkreises Havelland als Naturdenkmale, festgesetzten Teile von Natur und Landschaft wird aufgehoben. Der Schutzstatus der rechtskräftig ausgewiesenen Naturdenkmale, denen dieser Schutz entzogen werden soll, muss förmlich aufgehoben werden. Insgesamt erfolgt dies bei 32 bisher rechtskräftig als Naturdenkmale ausgewiesenen Einzelbäumen sowie 23 Alleeen, Baumreihen oder Baumgruppen.

§ 3 Definition der Schutzgegenstände

Soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, erstreckt sich der Schutz nach § 1 auf die oberirdischen Organe und die im jeweiligen Wurzelbereich vorhandenen Wurzeln der in der Anlage 1 gelisteten Bäume. Die Definition der Schutzgegenstände ist zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten erforderlich.

§ 4 Schutzzweck

Die Unterschutzstellung der in § 1 näher bezeichneten Einzelschöpfungen der Natur erfolgt zum Zweck des Erhalts dieser Objekte

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen Gründen
und/oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

Die speziellen Zwecke und Ziele des Schutzes der gemäß § 1 festgesetzten Naturdenkmale sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Die Festlegung des Schutzzwecks gehört zu den Mindestinhalten jeder naturschutzrechtlichen Schutzverordnung. Sie zählt zu den "näheren Bestimmungen" (hier) im Sinne des § 28 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Falls über die Zulassung einer nach den weiteren Bestimmungen der Rechtsverordnung verbotenen Maßnahme entschieden werden soll, kann und muss anhand der Schutzzweck-Bestimmungen geprüft werden, ob die Schutzziele auch bei Zulassung der Maßnahme (gegebenenfalls unter der Voraussetzung der Erfüllung von Nebenbestimmungen) erreicht werden können. Ist dies nicht der Fall, kann die Maßnahme nicht zugelassen werden, es sei denn, die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Befreiung liegen vor.

Im Verordnungstext ist in Anbetracht der hohen Zahl der Schutzobjekte nur die generelle (gesetzliche) Formulierung der Schutzziele möglich. Für die Einzelfälle wird daher auf die Anlage 1 verwiesen.

§ 5 Begriffsbestimmungen

Für diese Rechtsverordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Bäume

Botanisch: mehrjährige, holzige Samenpflanzen, die einen dominierenden Spross aufweisen, der durch sekundäres Dickenwachstum an Umfang zunimmt

Allgemein: holzige Pflanzen, die aus Wurzel, einem daraus emporsteigenden, hochgewachsenen Stamm und einer belaubten Krone bestehen

2. Kronentraufe

Bodenfläche unterhalb der Krone von Bäumen oder Sträuchern

Im Sinne dieser Rechtsverordnung gilt als Kronentraufe die Fläche innerhalb eines um den Stammmittelpunkt des jeweils geschützten Baumes gezogenen Kreises, dessen Radius durch die senkrechte Projektion des am weitesten ausladenden Zweigs auf den Boden definiert wird. Bei mehrstämmigen Bäumen oder Baumgruppen wird die Kronentraufe durch die auf diese Weise um sämtliche Einzelstämme bzw. Einzelbäume zu ziehenden Kreise definiert.

3. Kronenbereich

Kronentraufe zuzüglich eines 5 m breiten Rings

4. Wurzelbereich

Kronentraufe zuzüglich eines 5 m breiten Rings, bei Säulenformen von Bäumen zuzüglich eines Rings, dessen Breite der halben Baumhöhe entspricht

Die Begriffsbestimmungen sind zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten erforderlich.

§ 6 Verbote, Genehmigungsvorbehalte

(1) *Die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, sind verboten.*

(2) *Es ist insbesondere verboten,*

1. *am Naturdenkmal Plakate, Werbeanlagen Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen, anzubringen oder andere Gegenstände einzubringen;*
2. *erhebliche Verletzungen lebender Teile eines Naturdenkmals vorzunehmen oder Teile eines Naturdenkmals (auch abgestorbene) zu entfernen;*
3. *Herbizide so auszubringen, dass diese in Kontakt mit lebenden Teilen eines Naturdenkmals kommen können;*
4. *im Kronenbereich Leitungstrassen neu anzulegen oder vorhandene wesentlich zu verändern bzw. zu erweitern;*
5. *im Wurzelbereich*
 - a. *die Bodengestalt zu verändern oder die Böden zu verdichten, zu befestigen oder zu verunreinigen;*
 - b. *Gebäude oder bauliche Anlagen, auch solche, die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder eines wasserbehördlichen Verfahrens nicht bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu verändern bzw. zu erweitern;*
 - c. *Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen sowie sonstige mechanische Veränderungen des Bodens vorzunehmen;*
 - d. *Wege aller Art sowie Leitungstrassen neu anzulegen oder vorhandene wesentlich zu verändern bzw. zu erweitern;*
 - e. *Kraftfahrzeuge auf einer unbefestigten Fläche abzustellen;*
 - f. *Gülle, Jauche, Mist, Klärschlamm, Fäkalien, Abwasser; Dünger, Giftstoffe, Salze, Säuren, Öle, Laugen, Farben oder Baumaterialien zu lagern, auszuschütten oder auszugießen;*
 - g. *Bepflanzungen oder Aufforstungen vorzunehmen.*

(3) *Sonstige Handlungen, die geeignet sind, die Eigenart oder Schönheit eines Naturdenkmals oder seinen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, erdgeschichtlichen oder landeskundlichen Wert zu beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderzulaufen, insbesondere*

- a. *die Beseitigung abgestorbener Äste,*
- b. *die Entnahme oder der Rückschnitt lebender Äste,*
- c. *die Beseitigung von Krankheitsherden,*

bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.

§ 6 enthält die erforderlichen Verbotsregelungen. Diese werden in die (absoluten) Verbote der Absätze 1 und 2 sowie die Genehmigungsvorbehalte des Absatzes 3 untergliedert. Mit Verboten sind alle Handlungen belegt, bei denen vorausgesetzt werden kann, dass sie dem besonderen Schutzzweck in jedem Fall zuwiderlaufen.

Der Wortlaut des Absatzes 1 entspricht im Wesentlichen dem Gesetzestext des § 28 Abs. 2 BNatSchG. Der Absatz enthält die eigentliche Regelung der Verbote.

Absatz 2 konkretisiert diese Verbotsregelung durch einen Katalog von Handlungen, die in jedem Fall geeignet sind, zu seiner Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines mit der vorliegenden Rechtsverordnung festgesetzten Naturdenkmals (es handelt sich durchgängig um Bäume!) zu führen. Nicht alle möglicherweise unter die Verbote fallenden Handlungen lassen sich jedoch voraussehen, so dass es in das Ermessen der Behörde gestellt werden muss, zu entscheiden, welche anderen Handlungen unter das Verbot des Absatzes 1 fallen. Mit der Formulierung "insbesondere" wird deshalb klargestellt, dass der Katalog des Absatzes 2 nicht abgeschlossen ist. Das heißt, es können auch weitere, nicht aufgeführte Handlungen geeignet sein, ein mit dieser Rechtsverordnung geschütztes Naturdenkmal zu verändern, zu beschädigen oder zu zerstören und damit unter das Verbot des Absatzes 1 fallen. Die Verbote können nur durch die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG überwunden werden, sofern die entsprechenden Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen. Die Einbeziehung des Naturschutzbeirats gemäß § 35 Abs. 1 S. 3 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) und die Verbandsbeteiligung nach § 36 Nr. 3. BbgNatSchAG vor der Erteilung einer Befreiung sind Pflicht.

Absatz 3 enthält die Genehmigungsvorbehalte. Mit Genehmigungsvorbehalten (relativen Verboten) wurden die Handlungen belegt, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie dem Schutzzweck nicht in jedem Fall zuwiderlaufen, in der Regel jedoch geeignet sind, erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgegenstands hervorzurufen. Der Genehmigungsvorbehalt ermöglicht die Kontrolle, ob die beabsichtigte Handlung im Einzelfall tatsächlich dem Schutzzweck eine Beeinträchtigung des Schutzgegenstandes erfolgen würde. Er bietet ferner die Möglichkeit einer beeinträchtigungsmindernden Lenkung durch entsprechende Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid. Die Genehmigung kann gemäß § 8 Abs. 3 S. 2 BbgNatSchAG erteilt werden, wenn die beabsichtigte Handlung dem besonderen Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft. Die Regelung des Absatzes 3 wird ebenfalls durch einen kurzen Katalog konkretisiert. Auch für die Genehmigungsvorbehalte gilt, dass sich nicht alle möglicherweise darunter fallenden Handlungen voraussehen lassen, so dass es in das Ermessen der Behörde gestellt werden muss, zu entscheiden, welche anderen Handlungen einer Genehmigung bedürfen. Mit der Formulierung "insbesondere" wird deshalb klargestellt, dass der Katalog des Absatzes 3 nicht abgeschlossen ist. Das heißt, es können auch weitere, nicht aufgeführte Handlungen unter den Genehmigungsvorbehalt des Absatzes 3 fallen.

Im Genehmigungsverfahren nach § 8 Abs. 3 S. 2 BbgNatSchAG besteht keine Pflicht zur Beirats- bzw. Verbandsbeteiligung.

§ 7 Freistellungen (zulässige Handlungen)

Von den Bestimmungen des § 6 bleiben unberührt

1. *Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Naturdenkmale, sofern sie durch die untere Naturschutzbehörde, in ihrem Auftrag oder mit ihrer Genehmigung vorgenommen werden, einschließlich der Errichtung von zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Sperren;*
2. *behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie als hoheitliche Kennzeichnungen oder durch Informationen dem Schutzzweck dienen, im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;*
3. *Maßnahme, die der Feststellung oder Beseitigung einer von einem Naturdenkmal ausgehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Diese sind der unteren Naturschutzbehörde spätestens drei Werktage vor der Durchführung, bei gegenwärtiger, erheblicher Gefahr unverzüglich anzuzeigen. Die untere Naturschutzbehörde kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Herstellung der Vereinbarkeit der Maßnahmen mit dem Schutzzweck treffen;*
4. *die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Rechtsverordnung aufgrund behördlicher Einzelfallentscheidungen rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.*

Die Freistellungen dienen der Verwaltungsvereinfachung. Nr. 1. eröffnet der unteren Naturschutzbehörde die Möglichkeit, einzelfallbezogen im Sinne des Schutzzwecks regulierende Festlegungen zu treffen, ohne dass umfangreiche bürokratische Verfahren durchgeführt werden müssen. Unter die Regelung der Nr. 3. fallen alle Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden und einen Notruf (112 – Feuerwehr) rechtfertigen. Nr. 4. regelt den Bestandsschutz. Auf Grund des punktuellen Charakters der Schutzobjekte sind die Auswirkungen der Verordnung für die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft gering. Die Verbote betreffen diese Bodennutzungen nur marginal. Die Rechtsverordnung enthält daher keine entsprechenden Freistellungsregelungen.

§ 8 Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 6 dieser Verordnung kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. *dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder*
2. *die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.*

(2) Die Befreiung wird durch die untere Naturschutzbehörde erteilt.

Beim Erlass einer Rechtsverordnung können nicht alle Situationen vorhergesehen werden, die einen Dispens von den Verbotsregelungen erfordern. Befreiungsregelungen sind daher insbesondere vor dem Hintergrund des Artikels 14 des Grundgesetzes erforderlich.

Absatz 1 regelt die Möglichkeiten, unter denen eine Befreiung erteilt werden kann. Inhaltlich entspricht er der Regelung des § 67 BNatSchG.

Absatz 2 stellt die Zuständigkeit klar.

§ 9 Zuwiderhandlungen

(1) *Wer*

- a) *vorsätzlich oder fahrlässig gegen eines der Verbote des § 6 dieser Rechtsverordnung verstößt,*
- b) *Handlungen ohne die nach § 6 Abs. 3 dieser Rechtsverordnung erforderliche Genehmigung oder ohne die nach § 8 dieser Rechtsverordnung erforderliche Befreiung vornimmt,*

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 39 Abs.1 Nr. 3. BbgNatSchAG.

(2) *Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 40 BbgNatSchAG mit einer Geldbuße geahndet werden.*

Die Aufnahme der Regelungen über Ordnungswidrigkeiten in die Rechtsverordnung ist gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 2 BbgNatSchAG Voraussetzung für die Möglichkeit der Ahndung einer an einem durch diese Rechtsverordnung geschützten Naturdenkmal begangenen Ordnungswidrigkeit.

§ 10 Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

(1) *Soweit für die auf Grund dieser Rechtsverordnung geschützten Landschaftsteile weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, bleiben diese unberührt, sofern § 12 Abs. 2 diese Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt.*

(2) *Soweit diese Rechtsverordnung keine weitergehenden Vorschriften enthält, bleiben die Bestimmungen des BbgNatSchAG, des BNatSchG, des Rechts der Europäischen Union und des sonstigen supranationalen Rechts über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft sowie über den Schutz und die Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten unberührt.*

Absatz 1 stellt eine Auffangbestimmung für solche Fälle dar, in denen

- a) die Existenz einer naturschutzrechtlichen Vorschrift historisch bedingt (z. B. Aktenverlust durch Kriegs- oder Nachkriegswirren) bei Erlass dieser Rechtsverordnung nicht bekannt war oder
- b) eine Schutzgebietsverordnung oder ähnliche Bestimmungen über Bäume enthält, die über die Bestimmungen der vorliegenden Rechtsverordnung hinausgehen.

Die Regelung ist notwendig, weil etliche Naturdenkmale innerhalb nach Naturschutzrecht in geschützten Gebieten (NSG, LSG, FFH-Gebiete) stehen.

Entsprechend der Gesetzeshierarchie geht bei gleichrangigen Rechtsquellen das speziellere Recht dem allgemeineren Recht vor. In den genannten Fällen sind jeweils die weitergehenden Vorschriften anzuwenden. Sachbezogenes Landes- bzw. Bundes- oder höherrangiges Recht bricht das durch kreisliche Satzung bzw. Verordnung geschaffene Recht. Absatz 2 dient insoweit der Klarstellung.

§ 11 Geltendmachen von Form- oder Verfahrensmängeln

Die Verletzung der in § 9 des BbgNatSchAG genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung gegenüber dem Landkreis Havelland als untere Naturschutzbehörde geltend gemacht worden ist.

Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Naturdenkmale. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Rechtsverordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

Die Bestimmung entspricht sinngemäß § 12 Abs. 2 Sätze 1 - 3 BbgNatSchAG. Gemäß § 12 Abs. 2 S. 4 BbgNatSchAG ist bei der Verkündung der Rechtsverordnung auf die Rechtsfolge nach dieser Bestimmung hinzuweisen.

§ 12 In-Kraft-Treten dieser Rechtsverordnung, Außer-Kraft-Treten bestehender Rechtsvorschriften, Aufbewahrung dieser Rechtsverordnung

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Havelland in Kraft.*
- (2) Gleichzeitig treten im Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung alle früheren auf dem jetzigen Gebiet des Landkreises Havelland erlassenen Regelungen zum Schutz von Naturdenkmälern außer Kraft, soweit sie sich auf Naturdenkmale beziehen, deren Schutzstatus gemäß § 1 dieser Rechtsverordnung durch Neufestsetzung bestätigt oder gemäß § 2 dieser Rechtsverordnung aufgehoben wird.*
- (3) Eine Ausfertigung dieser Rechtsverordnung einschließlich der Anlagen 1 und 2 wird beim Landkreis Havelland, untere Naturschutzbehörde, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Dienststelle Nauen, aufbewahrt und kann von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.*

Absatz 1 regelt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der vorliegenden Rechtsverordnung.

Absatz 2 dient der Herstellung von Rechtsklarheit und -einheit. Soweit mit der vorliegenden Verordnung der Schutzstatus bestehender Naturdenkmale neu festgesetzt oder aufgehoben wird, ist eine Aufhebung aller früheren die jeweiligen Schutzobjekte betreffenden Schutzregelungen erforderlich.

Die Einschränkung "...soweit sie sich auf Naturdenkmale beziehen, deren Schutzstatus gemäß § 1 dieser Rechtsverordnung durch Neufestsetzung bestätigt oder gemäß § 2 dieser Rechtsverordnung aufgehoben wird" ist erforderlich, weil a) eine generelle Aufhebung der erlassenen Verordnungen ausgeschlossen ist, soweit sie auf Grund anderer Gebietszuschnitte, als die dem jetzigen Gebiet des Landkreises Havelland, Naturdenkmale einschließen, die sich heute auf dem Gebiet anderer Landkreise befinden und b) Verordnungen, die sich allein auf Gebietsteile des heutigen Landkreises Havelland beziehen, erst aufgehoben werden können, wenn im Rahmen der anstehenden Folgeverordnungen Festsetzungen zu sämtlichen mit ihnen ausgewiesenen Naturdenkmalen getroffen worden sind.

Sollte die vorliegende Rechtsverordnung im Ganzen oder in Teilen aus derzeit nicht absehbaren Gründen gerichtlich für nichtig oder nicht anwendbar erklärt werden, würden die entsprechenden Festsetzungen der Altverordnungen, welche durch Absatz 2 außer Kraft gesetzt werden, wieder in Kraft treten.

Absatz 3 setzt die Bestimmung des § 13 Abs. 2 BbgNatSchAG um.